

Mittwoch, 4. Februar 1970

Massnahmen zur Konjunkturdämpfung.

- | | |
|---|-----|
| Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 20. Januar 1970 (Beilage). | it |
| Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1970 (Beilage). | n- |
| Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1970 (Beilage). | - |
| Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. Januar 1970 (Beilage). | io- |
| Finanz- und Zolldepartement. Ergänzungsantrag vom 26. Januar 1970 (Beilage). | h- |
| | it |

Gestützt auf den Antrag und den Ergänzungsantrag des Finanz- und Zolldepartementes sowie auf das Mitberichtsverfahren und den Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1970 hat der Bundesrat auf Grund der Beratung

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die gleichzeitige Inkraftsetzung der drei noch ausstehenden Senkungsraten der Kennedy-Runde wird zum Beschluss erhoben.

In die Gesetzessammlung.

2. Die Garantiesätze der Exportrisikogarantie (ERG) für Lieferungen nach allen Ländern, ausgenommen für Lieferungen im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen über Transferkredite, Mischkredite und Rahmenkredite, werden vorübergehend gegenüber dem heutigen Stand um 5 % gesenkt.

Die Kommission für die Exportrisikogarantie wird angewiesen, bei der Behandlung der Garantiesuche allgemein Zurückhaltung zu üben und hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, soweit nicht entwicklungspolitische Gegenstände vorliegen, eine restriktive Praxis zu befolgen.

3. Der Entwurf zu einer neuen Verordnung über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag wird genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

- 2 -

4. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Delegierten für Konjunkturfragen konkrete Anträge für die Einschränkung der Baunachfrage (bundeseigene sowie vom Bund mitfinanzierte Bauten) und der Aufträge für die Materialbeschaffung zu unterbreiten. Dabei ist auf die unterschiedliche regionale wirtschaftliche Entwicklung, besonders im Berggebiet, Rücksicht zu nehmen.

Von den gemäss dem Voranschlag für 1970 möglichen Personalvermehrungen wird vorerst nur die Hälfte zur Rekrutierung freigegeben. Das Finanz- und Zolldepartement hat die Zuteilung an die Departemente entsprechend den Anteilen, die sich nach Massgabe des budgetierten Gesamtplafonds ergeben, vorzunehmen und zur Deckung der vordringlichsten Bedürfnisse zu verwenden.

Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Nationalbank zu prüfen, ob, solange die Auftriebskräfte andauern, weitere BIZ-Anlagen liquidiert und in andere, den inländischen Kreislauf nicht berührende Anlagen umgelagert werden sollen. Dabei wären unter Umständen höhere Giro Guthaben bei der Nationalbank und demzufolge entsprechende Zinseinbussen in Kauf zu nehmen.

Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der PTT sowie der Nationalbank eine Finanzierung der PTT-Investitionen sicherzustellen.

Der Gewinn aus der Münzprägung wird weiterhin sterilisiert und der Gegenwert entsprechend angelegt.

5. Der Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung über Konjunkturdämpfungsmassnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels (Exportdepot) samt Beschlussesentwurf wird genehmigt. Das Finanz- und Zolldepartement wird jedoch beauftragt, eine Ergänzung auf Seite 17 Buchstabe f (Fremdarbeiterpolitik) anzubringen.

Ins Bundesblatt.

Die schweizerische Vertretung im EFTA-Rat wird angewiesen, die Mitgliedstaaten über die Erhebung eines Exportdepots zu informieren und deren Zustimmung zu erlangen.

Die Bundesversammlung ist zu ersuchen, das Geschäft in der kommenden Märzsession zu behandeln.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei zum Vollzug; an das Finanz- und Zolldepartement (15); an das Volkswirtschaftsdepartement (4); an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepartement (2); an die Schweizerische Nationalbank Zürich (3); an die Schweizerische Nationalbank Bern (1).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schwarz

320.

3003 Bern, den 20. Januar 1970

An den B u n d e s r a tMassnahmen zur Konjunkturdämpfung

Der Bundesrat hat die Probleme auf dem Gebiete der Konjunktur- und Währungspolitik in den vergangenen Wochen verschiedentlich erörtert. Näheres darüber enthält die beiliegende Botschaft über die Erhebung eines Exportdepots. Es sei auch daran erinnert, dass der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes im Laufe der Dezembersession die eidgenössischen Räte über die Wirtschaftslage eingehend unterrichtet und ihnen dargelegt hat, dass Massnahmen zur Konjunkturdämpfung geprüft werden. Mit dieser Prüfung hat der Bundesrat unter der Leitung des Unterzeichnenden einen Ausschuss beauftragt, dem der Delegierte für Konjunkturfragen, Herr Präsident Stopper, Herr Professor Würigler, die Handelsabteilung, die Finanzverwaltung, die Oberzolldirektion und die Steuerverwaltung angehörten.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend vom Resultat dieser Studien Kenntnis zu geben und die daraus hervorgegangenen konkreten Vorschläge zum Entscheid zu unterbreiten.

1. Vorzeitige Inkraftsetzung der noch ausstehenden Senkungsraten der Kennedy-Runde

Mit Bundesratsbeschluss vom 22. Dezember 1967 über die Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Senkungen von Zollsätzen und Gebühren wurde verfügt, dass die in der Kennedy-Runde zugestandenen

- 2 -

Senkungen des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs nach den Bestimmungen von Art. 2, lit. a des Genfer Protokolls (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (AS 1967, 1717) vorgenommen werden sollen.

Dementsprechend setzt die Schweiz jeweils am 1. Januar der Jahre 1968, 1969, 1970, 1971 und 1972 je ein Fünftel der zur Erreichung des Schlussansatzes erforderlichen Gesamtsenkung in Kraft.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartementes wurde bereits an der Sitzung des Bundesrates vom 15. Dezember 1969 beschlossen, dass im Rahmen der geplanten Massnahmen zur Dämpfung der Konjunkturlage sämtliche noch verbleibenden Zollsenkungsraten der Kennedy-Runde gesamthaft und gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollen. In Nachachtung dieses Beschlusses und auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes verfügte der Bundesrat am 23. Dezember 1969, die Inkraftsetzung der am 1. Januar 1970 fällig werden den dritten Abbaustranche hinauszuschieben, um mit der Zusammenlegung der dritten, vierten und fünften Senkungsraten der Kennedy-Runde eine substantielle Zollreduktion verwirklichen zu können.

An der Tagung des GATT-Rates vom 16. Dezember 1969 wurden die GATT-Vertragsparteien von der schweizerischen Delegation entsprechend der Ermächtigung des Bundesrates vom 15. Dezember 1969 orientiert, dass die am 1. Januar 1970 fällige dritte Senkungsrate aufgeschoben würde, dass sich die Schweiz jedoch gleichzeitig verpflichte, im Verlauf des ersten Quartals 1970 mindestens zwei Abbaustufen in Kraft zu setzen. Unsere im GATT vertretenen Handelspartner haben das schweizerische Vorgehen im Hinblick auf die ihnen daraus erwachsenden Vorteile begrüsst.

Die EFTA-Partner wurden an der Ratssitzung vom 18. Dezember 1969 ebenfalls orientiert. Da mit dieser Massnahme die EFTA-Zollpräferenz auf dem Schweizermarkt vorzeitig reduziert wird, haben sich unsere

- 3 -

EFTA-Partner Konsultationen im Sinne von Art. 5 der Stockholmer-Konvention vorbehalten, falls als Folge der Vorziehung der Kennedy-Runde-Resultate Handelsverzerrungen eintreten würden.

Da wir bei der Prüfung der Möglichkeit gezielter Zollsenkungen auf bestimmten Gütern zu einem negativen Schluss gelangt sind (siehe unter Punkt 2), drängte sich eine massivere, sich auf das allgemeine Preisniveau dämpfend auswirkende Zollsenkung in Form der Abbauraten der Kennedy-Runde umso mehr auf. Zudem hat eine substantielle Reduktion der Zollbelastung den Vorteil, dass die für einen Dämpfungseffekt notwendige Weitergabe der Preis- bzw. Kostensenkungen an den Endverbraucher am besten gewährleistet ist. Es wäre darum zu begrüßen, den Erlass dieser Massnahme mit einem eindringlichen Appell des Bundesrates an den Import- und Grosshandel, die Zollsenkungen weiterzugeben, zu verbinden und auch durch entsprechende Informationen der Oeffentlichkeit in diesem Sinne zu wirken.

Von der vorzeitigen Inkraftsetzung der Resultate der Kennedy-Runde darf auch eine Belebung der Importkonkurrenz und damit eine Ausweitung und Bereicherung des Güterangebotes auf dem Inlandmarkt erwartet werden. Für verschiedene Warengruppen ist eine Substitution von Inlandgütern durch importierte Erzeugnisse nicht unwahrscheinlich. Vor allem den ausländischen Anbietern aus Nicht-EFTA-Ländern - besonders den EWG-Staaten, den USA und Japan - könnte die Vorwegnahme der ausstehenden Abbauraten aus der Kennedy-Runde und die damit verbundene Reduktion der Zolldiskriminierung einen Anreiz bieten, wiederum vermehrt den kaufkräftigen Schweizermarkt zu bearbeiten.

Allerdings können mit einer zeitlichen Vorwegnahme der noch ausstehenden Abbauraten der Kennedy-Runde auch konjunkturell unerwünschte Nebeneffekte verbunden sein, indem dieser Zollabbau Kaufkraft freisetzt und der Exportindustrie zu einem ungelegenen Zeitpunkt Erleichterungen durch eine Reduktion der Vorbelastungen bringt,

- 4 -

was allerdings angesichts der durchschnittlich sehr niedrigen Zollbelastung auf Rohstoffen und Halbfabrikaten kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Die Inkraftsetzung von drei Abbaustufen der Kennedy-Runde verbilligt die Einfuhren unter rund 2 600 Tarifpositionen (das sind ungefähr 70 % aller Tarifnummern). Sieht man von den reinen Fiskalpositionen, die in der Kennedy-Runde nicht reduziert wurden, sowie von den Automobilzöllen ab, so beträgt die ^{gesamte} durchschnittliche schweizerische Zollsenkung (berechnet auf den am 1. Januar 1964 gültigen Ansätzen) in der erwähnten Zollverhandlung für die Kapitel 25 - 99 des Gebrauchs-Zolltarifs 35 %. Mit der Verwirklichung von drei Fünfteln der schweizerischen Konzessionen auf den 1. März 1970 würde somit die Einfuhrbelastung für die genannten Kapitel des Zolltarifs um durchschnittlich 21 % gesenkt. Der Zolleinnahmenausfall für die zeitliche Vorwegnahme der Inkraftsetzung von zwei Fünfteln der zugestandenen Senkungen ist für das Jahr 1970 auf ca. 100 Mio Franken zu veranschlagen. Aus administrativen und technischen Gründen kann die Inkraftsetzung der drei ausstehenden Abbaustranchen nicht vor dem 1. März 1970 erfolgen.

Die von der Schweiz im Rahmen der Kennedy-Runde zugestandene Senkung ihrer Uhrenzölle (Tarifpositionen 9101-9111) bildet Bestandteil einer speziellen, während dieser Verhandlung getroffenen Uebereinkunft, nämlich des Abkommens betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. In diesem Uhrenabkommen haben sich beide Partner u.a. bereit erklärt, ihre Uhrenzölle um insgesamt 30 % zu senken; auf den 1. Januar 1970 hätten sowohl die Schweiz und die EWG ihre letzte Abbaurate zu 10 % in Kraft setzen sollen. Die EWG-Kommission hat diese Reduktion jedoch nicht vollzogen, da sie behauptet, dass die von der schweizerischen Uhrenindustrie neu aufgestellte Ursprungsbezeichnung des "Swiss made" die Ausfuhr von Rohwerken und regulierenden Uhrenteilen

aus der EWG nach der Schweiz beeinträchtigt. Solange die erwähnten Schwierigkeiten nicht aus dem Wege geräumt sind, wird die Schweiz ihrerseits die letzte Senkungsstufe ihrer Uhrenzölle um 10 % ebenfalls nicht in Kraft setzen. Die Beilegung der Differenz zwischen der Schweiz und der EWG dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass bei den im Anhang zu diesem Antrag figurierenden schweizerischen Uhrenzöllen vorderhand die heute geltenden Ansätze aufgeführt sind.

Ein Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die beschleunigte Inkraftsetzung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) vereinbarten Zollansätze liegt diesem Antrag bei (Beilage 1).

2. Zusätzliche Zollsenkungen auf bestimmten Gütern

Der Delegierte für Konjunkturfragen hat zusammen mit Vertretern der Handelsabteilung und der Unterabteilung für Sozialstatistik des BIGA eine Liste derjenigen Waren aufgestellt, die mit relativ grossem Gewicht in den Index eingehen, bei denen die Zollbelastung eine gewisse Limite überschreitet und bei denen die inländischen Anbieter sich konkurrenzieren.

Berechnungen, die für ausgewählte und für den angestrebten Zweck besonders geeignete Positionen vorgenommen wurden, haben indessen gezeigt, dass die Wirkungen selektiver Zollreduktionen auf die Konsumentenpreise relativ gering zu veranschlagen wären. So würde z.B. eine zwanzigprozentige Senkung der post Kennedy-Runde-Ansätze unseres Zollltarifs - und zwar unter der Annahme einer vollständigen Weitergabe der Zollreduktion an den Konsumenten - die Detailverkaufspreise für Herrenoberkleider lediglich um 1,44 %, Damenoberkleider um 2,3 %, Herrenunterwäsche um 1,62 % und Fernsehapparate um 1,46 % verbilligen.

Ein massiver Zollabbau, wie beispielsweise die völlige Aussetzung der Zölle, würde natürlich bedeutend preiswirksamer sein. Er würde jedoch über das anvisierte Ziel hinausschiessen, indem er zur Bedrohung der Existenz gewisser einheimischer Branchen oder zumindest von Grenzbetrieben führen würde. Eine solche Massnahme käme somit einer Aenderung der bisherigen staatlichen Strukturpolitik mittels Importzölle gleich. Wie bei jeder punktuellen Intervention würden sich auch bei derartigen gezielten Zollreduktionen komplizierte und heikle Fragen der Abgrenzung stellen. Diesen spezifischen Problemen der einheimischen Wirtschaftszweige wurde in der Kennedy-Runde anlässlich der Ausarbeitung der Liste der schweizerischen Konzessionen gebührend Rechnung getragen. Ausserdem standen den Zugeständnissen unserer Wirtschaft wertvolle Gegenleistungen unserer Handelspartner gegenüber. Bei autonomen Aktionen würde nicht nur ein solches Gegenstück fehlen, sondern es müsste zusätzlich darauf Bedacht genommen werden, dass innerhalb verschiedener Warengruppen und zwischen den einzelnen Produktionsstufen im Zolltarif bestimmte Belastungsrelationen erhalten bleiben. Eingriffe auf dem Zollgebiet haben jeweils der Tarifstruktur und -harmonie Rechnung zu tragen.

Aus der Sicht der Handelspolitik kämen derartige gezielte Zollsenkungen zu einem ungelegenen Zeitpunkt, da es unerwünscht wäre, vor den nunmehr möglich erscheinenden Gesprächen mit der EWG die Zollansätze autonom ausgerechnet auf denjenigen Positionen zu senken, an deren Reduktion die Mitgliedstaaten der EWG ein betontes Interesse haben und bei welchen somit die EFTA-Präferenz ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Dagegen wäre eine möglichst baldige Einräumung linearer Zollpräferenzen an Entwicklungsländer vom Gesichtspunkt unserer Politik gegenüber diesen Ländern willkommen, wobei in der gegenwärtigen Konjunkturlage von derartigen Zollsenkungen auch positive konjunkturelle Wirkungen erwartet werden könnten.

Die Erfahrungen mit ähnlichen Untersuchungen in den Jahren 1962 - 1964 haben zudem gezeigt, dass die Prüfung gezielter autonomer Zolllenkungen - ganz abgesehen von den innenpolitischen Widerständen - zeitraubend ist. Die vorherige Konsultation der Zollexpertenkommission, welcher zudem ein Vernehmlassungsverfahren mit Wirtschaftsverbänden vorangeht, ist ein gesetzliches Erfordernis. Es wäre kaum möglich, derartige Reduktionen gleichzeitig mit den andern in Aussicht genommenen konjunkturdämpfenden Massnahmen im Frühjahr 1970 in Kraft zu setzen.

In Berücksichtigung dieser Ueberlegungen und Argumente wurde nach eingehender Prüfung eine Förderung der Importe durch gezielte Zolllenkungen in konsumnahen Bereichen fallen gelassen.

3. Exportrisikogarantie (ERG)

Aufgrund der Ueberlegungen, dass wesentliche Auftriebsimpulse auf der Nachfrageseite vom Export ausgehen, ist es nötig, im Rahmen der Dämpfungsmassnahmen auch die Exportrisikogarantie einzusetzen. Angesichts der Tatsache, dass im Durchschnitt der Jahre die Garantie nur für ca. 10 % der schweizerischen Gesamtausfuhr beansprucht wurde, darf dieses Mittel allerdings in seiner Wirksamkeit nicht überschätzt werden.

Es standen insbesondere drei mögliche Varianten zur Diskussion:

1. Reduktion der Garantiesätze,
2. Allgemeine Zurückhaltung in der Gewährung der Garantie,
3. Erhöhung der Gebühren.

Der Ausschuss für Konjunkturpolitik hat sich für die ersten zwei Massnahmen entschlossen. Dabei waren u.a. die folgenden Ueberlegungen von Bedeutung:

Im Sinne einer Dämpfung der damals herrschenden Hochkonjunktur hatte der Bundesrat schon im Herbst 1962 eine Reduktion der Garantiesätze um 5 bis 10 Prozent angeordnet. Ausgenommen von der Beschränkung blieben indessen alle Lieferungen an Entwicklungsländer. Diese Reduktion gilt noch heute.

Als neue Massnahme wird nun eine lineare Herabsetzung der Garantiesätze um 5 Prozent vorgeschlagen, und zwar sowohl für Lieferungen an Industrieländer als auch für Exporte nach Entwicklungsländern. Für die Industrieländer würde somit die Reduktion nunmehr 10 bis 15 Prozent, für die Entwicklungsländer 5 Prozent betragen. Zieht man dabei in Betracht, dass rund 70 Prozent aller Garantien auf Entwicklungsländer entfallen, so darf angenommen werden, dass die neue Massnahme nicht ohne eine gewisse Wirkung bleiben wird; dies insbesondere im Sinne einer Erschwerung der Finanzierung, weil die Banken sie in der Regel nur bis zur Höhe des durch die Garantie gedeckten Betrages übernehmen. Von dieser allgemeinen Reduktion der Garantiesätze müssen aber die Garantien für Lieferungen im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen über Transferkredite, Mischkredite und Rahmenkredite ausgenommen werden.

Da die letzte Gebührenerhöhung um bisher 10 % nur 3 Jahre zurückliegt und die geäußerte Rückstellung heute 100 Mio Franken übersteigt, sollte daher nach übereinstimmender Auffassung der Kommission für die Exportrisikogarantie auf eine weitere Erhöhung der Gebühren verzichtet werden. Eine Dämpfung der Exporte wäre auf diesem Wege kaum zu erzielen; dagegen würde die erhöhte Gebühr vermutlich auf die Abnehmer, d.h. vor allem die Entwicklungsländer, abgewälzt.

Ein entsprechender Antrag findet sich im Antragsdispositiv (Ziffer 2).

4. Erschwerung von Abzahlungsverkäufen / Beschränkung des Kleinkreditgeschäftes

Die Erschwerung von Abzahlungskäufen und die Beschränkung des Kleinkreditgeschäftes sollen miteinander verkoppelt werden, damit eine Verlagerung und Ausweichung vom Abzahlungs- auf das Kleinkreditgeschäft nach Möglichkeit verhindert wird.

Art. 226 d, Abs. 2 OR in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (AS 1962, 1047) ermächtigt den Bundesrat, auf dem Verordnungsweg die für Abzahlungskäufe vorgeschriebene Mindestanzahlung von 20 % des Barkaufspreises je nach der Art des Kaufgegenstandes bis auf 10 % herabzusetzen oder bis auf 35 % zu erhöhen und die Höchstdauer des Vertrages von 2 1/2 Jahren bis auf 1 1/2 Jahre zu verkürzen resp. bis auf 5 Jahre zu verlängern.

Mit Verordnung vom 21. September 1962 hat der Bundesrat zwei Abweichungen von dieser Norm verfügt; einerseits für Mobilien, wofür er aus sozialpolitischen Erwägungen die Höchstdauer auf 3 1/2 Jahre verlängerte und andererseits für Automobile, für die er die Mindestanzahlung auf 30 % erhöhte.

Durch Verordnung vom 26. Mai 1964 wurde in Nachachtung zweier Postulate (Bärlocher und Deonna) die Mindestanzahlung generell auf 30 % des Barkaufspreises festgelegt und die Höchstdauer generell auf 2 Jahre herabgesetzt. Eine Ausnahme wurde für Mobilien und Automobile vorgesehen. Für Möbel, die zu den lebensnotwendigen Gebrauchsgütern gehören, wurden die Ansätze im Sinne einer Erleichterung auf 20 % und 3 Jahre festgesetzt. Demgegenüber wurden für Automobile, die zu den Gütern des gehobenen Wahlbedarfes zu zählen sind, die Bedingungen in der Weise verschärft, als die Mindestanzahlung auf 35 % erhöht und die Höchstdauer auf 1 1/2 Jahre verkürzt wurde. Diese Sätze gelten noch heute.

An einer ersten Sitzung des Ausschusses für Konjunkturpolitik ist die Meinung vertreten worden, die zu ergreifenden Massnahmen hätten sich auf alle drei Nachfragekomponenten, nämlich den Export, die Investition und den Konsum nach Massgabe einer möglichst gerechten Verteilung zu erstrecken. Als Massnahme zur Dämpfung des Konsums bietet sich kurzfristig nur die Erschwerung des Abzahlungsgeschäftes an. Materiell ist von diesem Vorgehen nicht zu viel zu erhoffen; jedoch dürften davon gewisse psychologische Effekte ausgehen. Im übrigen gilt es, die in der Kompetenz des Bundes liegenden Möglichkeiten zur konjunkturellen Einflussnahme voll auszuschöpfen, um nicht zuletzt den klaren Willen des Bundesrates zur Konjunkturdämpfung zu manifestieren.

Aufgrund dieser Ueberlegungen wird vorgeschlagen, die Mindestanzahlung generell auf 35 % des Barkaufpreises zu erhöhen und die Höchstdauer generell auf 1 1/2 Jahre zu verkürzen. Damit werden die gesetzlich gegebenen Limiten voll ausgeschöpft. Im Falle des Mobiliars wird eine Ausnahme als begründet betrachtet, da dieses zu den Gütern des Existenzbedarfes gehört. Es wird eine Erhöhung der Mindestanzahlung um 5 % auf 25 % und eine Verkürzung der Höchstdauer um ein halbes Jahr auf 2 1/2 Jahre als angemessen betrachtet.

Die Beilage 3 enthält diesbezüglich einen Entwurf zu einer entsprechenden Verordnung über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag.

Bezüglich des Kleinkreditgeschäftes hat die Nationalbank im Zusammenhang mit der Kreditzuwachsbeschränkung mit den Banken vereinbart, parallel zur Erschwerung der Bedingungen im Abzahlungsgeschäft auch die Gewährung von Kleinkrediten dadurch in die Dämpfungsmassnahmen einzubeziehen, dass mit Wirkung ab 1. Januar 1970 alle Kredite an Kleinkreditinstitute, die den Rahmenvertrag nicht unterschrieben haben, den der Zuwachsbeschränkung unterstellten Inlandkreditgeschäften zugerechnet werden.

5. Finanzpolitische Massnahmen

Um der Konjunkturüberhitzung wirksam zu begegnen, sind die monetären sowie die unter Ziffer 1 - 4 hievore erörterten Massnahmen durch eine konjunkturgerechte Finanzpolitik zu ergänzen. Dies ist beim Bund wegen des starren Steuersystems kurzfristig aber nur durch Massnahmen auf der Ausgabenseite möglich. Das Ergebnis der Finanzrechnung ist ein wesentliches, nicht aber das einzige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundesfinanzhaushalts. Die Beeinflussung des inländischen Geldkreislaufes hängt nicht nur von den in der Finanzrechnung erfassten Vorgängen, sondern auch von den direkt über die Kapitalrechnung erfolgenden Geldbewegungen ab. Dabei ist wesentlich, ob sich diese Geldbewegungen auf das Inland beschränken oder mit dem Ausland abwickeln.

Mit Rücksicht auf die angespannte Wirtschaftslage sind allerdings schon gewisse finanzpolitische Massnahmen getroffen worden. So wurde der Voranschlag für 1970 in erster Linie konjunkturpolitischen Gesichtspunkten untergeordnet. Darüber hinaus wurden bereits auch Vorkehrungen im weiteren Bereiche der Tresorerie des Bundes getroffen.

Angesichts des weiter angestiegenen und durch die DM-Aufwertung noch verschärften Druckes auf unsere Wirtschaft drängen sich indessen auch im Rahmen der Finanzpolitik zusätzliche Anstrengungen auf. Dies umso mehr, als durch die Vorwegnahme der ursprünglich für 1971 und 1972 vorgesehenen Zollsensenkungsraten der Kennedy-Runde im laufenden Jahr ein Einnahmefall in der Grössenordnung von etwa 100 Millionen entstehen wird, wodurch sich ohne Gegenmassnahmen budgetmässig in der Finanzrechnung ein Ausgabenüberschuss von über 120 Millionen ergibt. Ein solches Rechnungsergebnis wäre bei einer angespannten Wirtschaftslage wie heute

- 11a -

nicht vertretbar. Zudem ist es fraglich, ob alles, was budgetiert worden ist, realisiert werden kann, wenn keine wirtschaftliche Entspannung eintritt. Im Lichte dieser Perspektiven drängen sich folgende weitere finanzpolitische Massnahmen auf:

a) Einschränkung der Baunachfrage und der Aufträge für die Materialbeschaffung

Die Ausgaben der Departemente für Bauten, Grundstücke und Fahrnis haben sich seit 1960 mehr als verdoppelt. Für 1970 sind dafür 1,2 Milliarden Franken budgetiert. Noch mehr fallen die Ausgaben der beiden Verkehrsbetriebe SBB und PTT in diesem Bereich ins Gewicht.

Das Bauvolumen wird vom Bund durch

- die Vergebung von Aufträgen für bundeseigene Bauten (im Inland)
- die Beteiligung an Gemeinschaftswerken (Nationalstrassenbau) und
- die Subventionierung baulicher Massnahmen Dritter (ausgenommen Auslandschweizerschulen)

beeinflusst.

Die Steuerung dieses Einflusses ist

- primär bei der Bewilligung bzw. bei der Anforderung der Verpflichtungskredite für bundeseigene Bauten, der Projektzustimmung bei Gemeinschaftswerken und die Abgabe von Subventionszusicherungen;

- in zweiter Linie durch die Festsetzung bzw. Mitbestimmung des Zeitpunktes der Ausführung bewilligter bzw. mitfinanzierter und subventionierter Bauvorhaben

möglich.

Kurzfristig kann die Baunachfrage aber nur durch eine Verschiebung der Ausführung bewilligter - bundeseigener wie vom Bund mitfinanzierter - Bauvorhaben erreicht werden. Bei den bereits in Ausführung begriffenen Vorhaben sollten die Arbeiten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit indessen nicht unterbrochen werden. Dagegen wären zunächst einmal jene Vorhaben kurzfristig zurückzustellen, mit deren Ausführung noch nicht begonnen wurde bzw. für deren Ausführung noch keine Verpflichtungen eingegangen worden sind (ausgenommen Bauvorhaben für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland). Später wären die Bauvorhaben nötigenfalls nach Prioritäten einzustufen, wobei den regionalen wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie Beschäftigung im Berggebiet usw., Rechnung zu tragen sein wird. Sodann dürfte es sich verstehen, dass unter diesen Umständen mit Vorlagen für Objektkreditbegehren zurückzuhalten ist. Es hätte wenig Sinn, ohne Rücksicht auf die Realisierungsmöglichkeit Kredite zu verlangen.

Bei der Materialbeschaffung wird im Prinzip analog vorzugehen sein. Allerdings ergibt sich hier ein wesentlicher Unterschied durch die Möglichkeit, Bestellungen in vermehrtem Masse ins Ausland zu vergeben.

Bei den Bundesbeiträgen an bauliche Massnahmen muss wohl davon ausgegangen werden, dass mit der Ausführung derjenigen Vorhaben, für welche die Beiträge definitiv zugesichert worden sind, bereits begonnen wurde. Somit ginge es hier darum, die neuen Subventionszusicherungen einzuschränken und die allenfalls üblichen Befristungen für die Ausführung der subventionierten Objekte fallen zu lassen. Die konjunkturpolitische Auswirkung der

Bundesbeiträge an bauliche Massnahmen darf nicht etwa nur nach der Höhe der Bundeshilfe beurteilt werden, es ist vielmehr der gesamte Kostenbetrag eines Werkes in die Betrachtung einzubeziehen, an dessen Finanzierung meistens auch die Kantone und Gemeinden beteiligt sind.

Anträge für eine konkrete, differenzierte Regelung sind auf diesen Gebieten nicht kurzfristig möglich. Die Aufgabe wird zudem durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung erschwert. Das Finanz- und Zolldepartement wäre deshalb zu beauftragen, für die Einschränkung der Bau- nachfrage und der Aufträge für die Materialbeschaffung im Einvernehmen mit dem Delegierten für Konjunkturfragen möglichst bald konkrete Anträge zu unterbreiten. Wichtig ist allerdings, dass bis zum Erlass konkreter Anordnungen nichts präjudiziert wird, das die Durchführung der Massnahmen erschweren oder sogar verunmöglichen könnte. Bis dahin sollte deshalb mit der Ausführung von Bauvorhaben, der Erteilung von Aufträgen für die Materialbeschaffung wie auch mit der Zusicherung von Bundesbeiträgen an bauliche Massnahmen soweit als möglich zurückgehalten werden, wie dies von unserem Departement den Baufachorganen des Bundes und den Materialbeschaffungsstellen mit Rundschreiben vom 7. Januar 1970 empfohlen worden ist.

b) Einschränkungen bei den Personalvermehrungen

Mit Rücksicht auf die Anspannung am Arbeitsmarkt wurde die in den Voranschlag für 1970 aufgenommene pauschale Reserve für Personalvermehrungen gegenüber den Begehren der Departemente bereits erheblich gekürzt. Insgesamt wurden 1822 Stellenvermehrungen verlangt, aber nur 1055 berücksichtigt. Selbst diese stark gekürzte Quote stiess bei den Budgetberatungen in den parlamentarischen Finanzkommissionen wie auch im Plenum der Räte auf teilweise erheblichen Widerstand.

Selbstverständlich soll die Erfüllung vordringlicher Aufgaben nicht am Mangel an Personal scheitern. Andererseits dürfen die Personalbedürfnisse der öffentlichen Verwaltung unter den heutigen Verhältnissen aber auch nicht isoliert für sich betrachtet und behandelt werden. Dem Arbeitskräftepotential kommt für ein harmonisches wirtschaftliches Wachstum erhebliche Bedeutung zu. Die Verwaltung hat deshalb im Rahmen der Massnahmen zur Dämpfung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte alles daran zu setzen, um die Anspannung am Arbeitsmarkt nicht noch zu verschärfen. In dieser Beziehung hat sich die Lage seit der Erstellung des Voranschlages 1970 im vergangenen Sommer weiter verschlechtert. Es würde deshalb nicht verstanden, wenn der Bund Massnahmen anordnete, die eine Beschränkung der Nachfrage auf verschiedensten Gebieten bewirken sollen, die eigene Verwaltung dagegen vor zusätzlichen Einschränkungen schützen wollte. Es geht hier nicht in erster Linie um die Erzielung von Einsparungen, sondern darum, sich gemeinsam mit der Wirtschaft den Erfordernissen unterzuordnen, die sich unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung und eines gedeihlichen Wachstums unserer Wirtschaft aufdrängen.

Daher lassen sich zusätzliche Anstrengungen nicht umgehen, um die Erhöhung des Personalbestandes der Bundesverwaltung noch in engeren Schranken zu halten, als dies bereits mit dem Voranschlag angestrebt wurde. Trotz aller Bemühungen zur Vermeidung von Personalvermehrungen können im Laufe eines Jahres erfahrungsgemäss jedoch unvorhergesehene, dringende Bedürfnisse eintreten. Um solchen Eventualitäten Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, nicht im voraus eine abschliessende Regelung für das ganze Jahr zu treffen. Andererseits sollten die Einschränkungen auch nicht soweit gehen, dass eine planmässige Personalrekrutierung verunmöglicht wird. Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, schlagen wir vor, dass von den gemäss dem Voranschlag 1970

möglichen Personalvermehrungen vorerst nur die Hälfte zur Rekrutierung freigegeben wird. Das Finanz- und Zolldepartement hätte die Zuteilung an die Departemente entsprechend den Anteilen, die sich nach Massgabe des budgetierten Gesamtplafonds ergeben, vorzunehmen.

Ueber die zweite Hälfte des Plafonds ist vom Bundesrat später zu beschliessen, nachdem die Verhältnisse auf Grund der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung neu überprüft wurden. Es dürfen jedoch im Hinblick auf eine weitere Zuteilung neuer Stellen noch keinerlei Dispositionen getroffen werden, da nicht zum voraus mit der ganzen Freigabe der restlichen Hälfte des Plafonds gerechnet werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, die zugeteilte Quote ausschliesslich zur Deckung der vordringlichsten Bedürfnisse zu verwenden.

c) Anlagepolitik (Sterilisierungspolitik)

Nachdem sich die Vermutungen zu bestätigen scheinen, dass gewisse BIZ-Anlagen des Bundes zu unseren Banken gelangen, die sie zwar wieder im Ausland placieren, damit aber ihr Repatriierungspotential unerwünschterweise vergrössern, wurden solche BIZ-Gelder im Gegenwert von rund 200 Mio Franken liquidiert und in Dollarreserven der Nationalbank kursgesichert angelegt.

Durch diese Umlagerungen will der Bund das Repatriierungsvolumen der Banken nicht unnötig vergrössern, das besonders zur Mittelbeschaffung über die Ultimo leicht herangezogen werden kann. Die Auswirkungen solcher Operationen sind allerdings bescheiden und mehr optisch.

Da die BIZ-Anlagen zur Zeit zu Euromarktsätzen verzinst (9 - 11 %) und die Dollarreserven nur zu etwas über 7 % honoriert werden, ist die Sterilisierungspolitik des Bundes mit nicht unwesentlichen Zinseinbussen verbunden. Allein die oben-

- 16 -

erwähnte Operation im Ausmass von 50 Mio Dollars bringt dem Bund Zinsverluste von über 6 Mio Franken im Jahr.

Ein weiterer Abbau unserer BIZ-Anlagen und eine entsprechende Anlage in Dollars wird geprüft. Solange die Auftriebskräfte andauern, wäre ferner zu prüfen, ob nötigenfalls das Bundesguthaben auf dem Girokonto der Nationalbank erhöht werden soll. Dies wurde uns dadurch erleichtert, dass sich die Nationalbank bereit erklärte, neuerdings unser Guthaben, soweit es 300 Mio Franken übersteigt, zu $3 \frac{3}{4} \%$ zu verzinsen.

d) PTT-Investitionen

Die für 1970 vorgesehenen Gesamtinvestitionen der PTT-Betriebe belaufen sich auf rund 1 Milliarde Franken. Bisher haben diese ihre Investitionen teilweise mit Postcheckgeldern finanziert. Durchschnittlich kann mit einem jährlichen Zuwachs der Postcheckguthaben um etwa 200 Mio Franken gerechnet werden.

Durch die Finanzierung der PTT-Investitionen mit Postcheckgeldern, die Sichtguthaben der Postcheckkunden darstellen, wird der Geldumlauf erweitert. Bei einer Konjunkturüberhitzung sollte eine solche Art der Finanzierung jedoch vermieden werden. Deshalb ist danach zu trachten, die Investitionen der PTT im ordentlichen Verfahren zu finanzieren. Bei einem Verzicht auf Postcheckgelder wird der Bund den PTT-Betrieben allerdings vermehrt Mittel für Investitionen zur Verfügung stellen müssen, die durch die Ausgabe von Reskriptionen des Bundes oder Beanspruchung des Kapitalmarktes (Anleihen) zu beschaffen sein werden. Die zusätzliche Beanspruchung des Geld- bzw. Kapitalmarktes im Ausmasse von 100 bis 200 Mio Franken hat tendenziell eine zinserhöhende Wirkung. Den PTT-Betrieben und damit indirekt dem Bund entstehen auf diese Weise nicht zu bagatellisierende Zinskosten.

e) Sterilisierung des Prägungsgewinns

Infolge des Ersatzes der Silber- durch Kupfernickelmünzen ist der Prägegewinn des Bundes vorübergehend beträchtlich angestiegen. Dieser erhöht die aktive Geldmenge, was zusätzliche Kaufkraft seitens des Bundes schafft. Um eine solche Geldschöpfung zu vermeiden, sterilisiert der Bund den Prägungsgewinn, indem der Gegenwert entsprechend angelegt wird.

f) Konferenz mit Regierungsvertretungen der Kantone

Die Regierungspräsidenten der Kantone sollen demnächst zusammen mit den kantonalen Finanz- und Volkswirtschaftsdirektoren zu einer Konferenz eingeladen werden. Wie der Bundesrat weiss, sind die Kantone in ihrer Finanzpolitik grundsätzlich autonom und haben keine Weisungen seitens des Bundes entgegenzunehmen. Um so mehr besteht Anlass, in einer gemeinsamen Aussprache mit den Kantonen und Gemeinden die sich seitens der öffentlichen Gemeinwesen zur Dämpfung der Auftriebskräfte aufdrängenden Massnahmen zu erörtern.

6. Exportdepot

Die Auftriebskräfte in der schweizerischen Wirtschaft rühren seit annähernd zwei Jahren zur Hauptsache von der Auslandnachfrage her und haben im vergangenen Jahr auch die Inlandnachfrage - insbesondere die Investitionen - stark angeregt. Fast während des ganzen Jahres 1969 ist der Anteil der Auslandaufträge am gesamten Bestellungseingang in der Industrie noch gestiegen. In gewissen Branchen hat sich ein Nachfrageüberhang entwickelt, der sich auch in einem Anstieg der Grosshandelspreise äussert. Angesichts der Knappheit am Arbeitsmarkt besteht die akute Gefahr einer nachfragebedingten inflationären Entwicklung, umso mehr als die Aufwertung der D-Mark gewisse zusätzliche Nachfrageimpulse verleihen dürfte. Im laufenden Jahr werden aber die Zuwachsraten der Ausfuhren voraussichtlich trotzdem abnehmen, weil die Produktionsfaktoren bereits voll ausgelastet sind. Der Nachfrageüberhang wird daher kaum abgebaut werden können. Dämpfende Vorkehren im Exportsektor drängen sich auch deshalb auf, weil der Schweizerfranken aus den bekannten Gründen nicht aufgewertet worden ist. Eine gewisse Bremsung beim Export ist nicht zuletzt aus Struktur- und Symmetriegründen notwendig, da die übrigen Massnahmen vornehmlich die inlandorientierte Industrie und das Gewerbe treffen.

Eine global wirkende Exportdämpfung, die ohne selektive Massnahmen zum Ziele führt und marktgerecht ist, lässt sich nur mit einer Exportverteuerung erreichen. Dabei sind verschiedene Varianten denkbar, die von einer Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes des Exportwertes (Exportdepot) für eine festgelegte Zeitdauer bis zu einer dem Bund verfallenden zollähnlichen Exportabgabe reichen.

Wird die Lösung eines Exportdepots gewählt, so sind die Freigabekriterien für die ökonomische Wirkung wesentlich. Sofern lediglich eine genau limitierte zeitliche Bindung von liquiden Mitteln der Exporteure stattfindet, beschränkt sich das "Opfer" auf den Zinsver-

lust. Werden hingegen mit jeder Warenausfuhr Abgaben zugunsten eines Depots erhoben, das unter Umständen nie mehr oder nur teilweise zurückerstattet wird, so dürfte der Effekt ähnlich sein wie bei einer Verteuerung der Ausfuhr durch einen Exportzoll, die entweder eine Bremsung des Bestellungseinganges aus dem Ausland oder eine Gewinnschmälerung bei der Exportindustrie bewirkt.

Von den theoretisch möglichen Lösungen wurden insbesondere zwei Varianten näher untersucht:

a) Exportabgabe ohne Rückerstattungsanspruch

Die Ausfuhrabgabe würde in Form eines Zolles erhoben und die Einnahmen einem Fonds überwiesen (zweckgebundene Einnahmen). Die Mittel des Fonds könnten der Finanzierung bestimmter Aufgaben, die der langfristigen Entwicklung zugute kommen, dienen, z.B. dem Ausbau der Hochschulen, der Forschung und Entwicklung oder der Entwicklungshilfe. Verfügungsberechtigt wäre die Bundesversammlung im Rahmen der allgemeinen Budgetvorschriften. Bei der Verwendung dieser Mittel wäre den Erfordernissen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik Rechnung zu tragen. Im Falle drohender wirtschaftlicher Rezession oder in anderen Ausnahmesituationen könnten die Räte eventuell die teilweise Rückerstattung an die Abgabepflichtigen anordnen.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass eine solche Exportabgabe auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses (Art. 89bis BV) zu verwirklichen wäre und sich auf Art. 28 BV abstützen würde.

Gegen diese Variante spricht vor allem der Umstand, dass sie der seinerzeitigen deutschen Massnahme allzu ähnlich ist und als "Quasiaufwertung" des Frankens angesprochen werden könnte, in der Annahme, dass dann fast zwangsläufig eine tatsächliche

Frankenaufwertung folgen müsste, was die Spekulation anreizen dürfte. Ferner ist zu beachten, dass die Einnahmenerhöhung durch Ausfuhrabgaben, selbst wenn sie zweckgebunden sind, die Vorlage über die Bundesfinanzreform gefährden müsste.

b) Exportdepot mit Rückerstattungsanspruch

Bei dieser Lösung soll eine Ausfuhrabgabe (in der Höhe von 5 % des Warenwertes) erhoben und den Exporteuren auf einem besonderen, bei der Oberzolldirektion zu führenden Konto (Depot) zinslos gutgeschrieben werden, verbunden mit einem befristeten Rückerstattungsanspruch. Der Rückerstattungsanspruch wäre weder abtretbar noch belehnbar. Ueber die Rückerstattung des Depots würde der Bundesrat entscheiden, wobei diese entweder auf einmal oder gestaffelt in Teilbeträgen erfolgen könnte.

(Denkbar wäre als weitere Untervariante, dass ein bestimmter Teil, z.B. ein Zehntel aller Abgaben, zugunsten eines Fonds für angewandte Forschung, für die Image-Werbung der OSEC oder für die Entwicklungshilfe verfällt, was allerdings den EFTA-Aspekt verschärfen würde. Diese geäußerten Mittel könnten bei einer Rückerstattung der Depots zur Verwendung freigegeben werden).

Bei der Festsetzung des Rückgabezeitpunktes und des Ausmasses der Rückerstattung soll

- den Erfordernissen eines ausgeglichenen Wachstums der Wirtschaft Rechnung getragen
- und insbesondere die Entwicklung der Auslandnachfrage und der Güterausfuhr berücksichtigt,
- ferner auf die Entwicklung der Binnennachfrage und des Angebotspotentials sowie der gesamtwirtschaftlichen Teuerungsrate in angemessener Weise Bedacht genommen werden.

- 21 -

Die Erhebung der Depots wäre zu befristen. Der Bundesrat hätte sie auf alle Fälle einzustellen, wenn sich die Massnahme vor Ablauf der Frist nicht mehr als nötig erweist.

Die Mehrheit des interdepartementalen Ausschusses für Konjunkturpolitik sprach sich für die Lösung "Exportdepot" aus.

Die Handelsabteilung opponierte allerdings aus der grundsätzlichen Erwägung heraus, "dass zwecks langfristiger Sicherung der für die Schweiz existenznotwendigen Exporte jegliche Belastung der Ausfuhr, die unsere Konkurrenzfähigkeit mindern würde, vermieden werden müsse, dies umso mehr als die schweizerische Exportwirtschaft im Gegensatz zu ihrer ausländischen Konkurrenz keine staatliche Unterstützung erhalte. Dazu komme, dass die schweizerischen Exportzuwachsrate im internationalen Vergleich nicht über den Durchschnitt hinausragen würden. Der Anteil der Schweiz am Welthandel - als Massstab für ihre internationale Konkurrenzfähigkeit - habe sich keineswegs vergrössert. Zudem wäre es schwierig, einmal verlorene Marktpositionen wieder zurückzugewinnen. Ferner würde eine Exportbelastung gerade gegenüber der EWG beweisen, dass die Diskriminierung durch den gemeinsamen Aussenzoll der Gemeinschaft keineswegs alarmierend sei, so dass unsere Verhandlungsposition in Brüssel in einem integrationspolitisch entscheidenden Zeitpunkt geschwächt würde".

Ferner erhebt die Handelsabteilung folgende handelspolitische Einwendungen gegen das Exportdepotsystem:

"Spezielle Probleme wirft die Erhebung eines Exportdepots im Verhältnis zu unseren EFTA-Partnern auf. Art. 8 der Stockholmer Konvention verbietet Exportzölle sowie jede andere Ausfuhrbelastung mit gleichem Effekt. Ein unverzinsliches Exportdepot hat jedoch Wirkungen, die mindestens teilweise mit denjenigen eines Exportzolles vergleichbar sind. Mutatis mutandis wurde dies anlässlich

der Prüfung des englischen Einfuhr-Depot-Systems festgehalten. Hinzu kommt, dass keine Klausel existiert, die es gestatten würde, von Art. 8 abzuweichen. Grossbritannien hingegen hat sich beim Erlass seiner Importdepots mindestens auf Art. 19 des EFTA-Vertrages berufen können, der den autonomen Erlass von mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten zulässt.

Vorgängig der Anwendung von Exportdepots wäre es daher unerlässlich, die Zustimmung des EFTA-Rates einzuholen. Zwar hat die britische Regierung bei der Einführung der Importdepots dieses Verfahren nicht eingehalten. Unsere handelspolitischen Interessen sind jedoch zu bedeutend, als dass sich unser Land eine Schwächung seines Ansehens durch eine einseitige Missachtung des EFTA-Vertrages leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss auch daran erinnert werden, dass gegenwärtig der EFTA-Rat die Frage einer Erneuerung der Ausweichklausel gemäss Art. 20 der Konvention prüft. Angesichts der Tatsache, dass unser Land aus grundsätzlichen Ueberlegungen an einer Einschränkung des Geltungsbereiches der Ausweichklausel interessiert ist, bemüht sich die schweizerische Delegation - entsprechend den Instruktionen des Bundesrates für die EFTA-Ministerkonferenz vom 6. und 7. November 1969 - die Anwendung einseitiger Massnahmen und die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Ausweichklausel zu verhindern. Die Inkraftsetzung eines Exportdepotsystems würde die schweizerische Position auf eine gefährliche Art und Weise schwächen, selbst wenn unsere EFTA-Partner Verständnis für die Notwendigkeit von konjunkturdämpfenden Massnahmen aufbringen würden".

Trotz allem Verständnis für die Ansicht der Handelsabteilung halten wir mit der Mehrheit des eingangs erwähnten Konjunkturausschusses dafür, dass das konjunkturpolitische Massnahmenpaket aus sachlichen und politischen Gründen durch eine Belastung des Exportes ergänzt werden muss. Bei einem Depotsatz von 5 % des Warenwertes - was ungefähr der Umsatzsteuerbelastung des Inlandverbrauches bei den Gros-

sisten entspricht - würden in einem Jahr etwa 1 Milliarde Franken eingehen. Dieser Betrag wäre zu sterilisieren. Dies würde den unmittelbar verfügbaren Exporterlös reduzieren und damit die der Exportindustrie zu Expansionszwecken zur Verfügung stehenden Mittel schmälern. Die Wirkung ist umso grösser, je länger das Depot gebunden bleibt und je ungewisser ^{der Zeitpunkt} der Rückzahlung ist. Dann dürfte auch die Belehnungsmöglichkeit am geringsten sein, zumal ein Depot ^{zeitlich} mit / ungewissem Rückerstattungsanspruch von den Exportunternehmungen kaum voll als Aktivum (unverteilter Gewinn) in ihre Bilanz eingestellt werden könnte. Soweit die Exporteure gezwungen sein werden, als Folge des Exportdepots vermehrt Kredite in Anspruch zu nehmen, wird dies die Wirkungen der geldpolitischen Massnahmen der Notenbank verstärken. Man darf auch erwarten, dass der Belieferung des inländischen Marktes, die keiner Mitteldeponierung untersteht, ein gewisser Vorrang eingeräumt wird.

Der vorgeschlagene Beschlusses-Text kommt den geschilderten wirtschaftlichen Ueberlegungen weit entgegen, indem die Anordnung der Rückerstattung unter Berücksichtigung der gesamten ^{Wirtschaftslage} / in die Hand des Bundesrates gelegt werden soll und darüber hinaus die Rückzahlung der Depots ^{4 Jahre nach} erst/Ablauf der Gültigkeit des Bundesbeschlusses nicht automatisch erfolgen muss. Das Exportdepot hat zwar nicht ganz die Wirkung eines Exportzolles, doch dürfte der Verzicht auf eine genaue zeitliche Fixierung des Rückgabetermins bis zu einem gewissen Grade die Unternehmerdispositionen in der gleichen Richtung beeinflussen wie eine Exportabgabe.

Hinsichtlich der handelspolitischen Bedenken ist zu berücksichtigen, dass das vorgeschlagene Depotsystem nicht mit einem Exportzoll oder einer Abgabe ähnlicher Wirkung gemäss Art. 8 des EFTA-Vertrages gleichgesetzt werden kann, zumal es sich nicht um eine marktverzerrende selektive Exportbelastung handelt. Die EFTA als Ganzes dürfte in hohem Masse daran interessiert sein, dass die

Mitgliedstaaten in ihren Ländern die Inflation bekämpfen, denn unterschiedliche Inflationsraten beeinträchtigen auf die Länge die internationale Arbeitsteilung und den freien Güteraustausch. Es sollte deshalb möglich sein, bei den EFTA-Partnern Verständnis für die vorgesehenen konjunkturdämpfenden Massnahmen zu wecken und die Zustimmung des EFTA-Rates zu erwirken, umso mehr, als die Erhebung der Depots zeitlich befristet wird und von den Partnern auch im Lichte des Verzichtes auf eine nicht wieder rückgängig zu machende Aufwertung des Schweizerfrankens gewürdigt werden muss. In diesem Zusammenhang sei auf die wesentlich höheren Importdepots Grossbritanniens sowie die zahlungsbilanz- und konjunkturpolitisch motivierte erhebliche Abwertung des Pfundes hingewiesen, für die der Rat nicht konsultiert wurde. Die schweizerischen Vertreter in der EFTA sind anzuhalten, die Zustimmung des EFTA-Rates zum Exportdepotsystem einzuholen.

Als Verfassungsgrundlage erwähnen wir im Ingress zum Bundesbeschluss über die Erhebung von Exportdepots lediglich Art. 28 BV, d.h. den Zollartikel. Er ermächtigt den Bund ausdrücklich, auch Ausfuhrzölle zu erheben. Diese sind zwar nach Art. 29 BV möglichst mässig anzusetzen, doch darf der Bund unter ausserordentlichen Umständen vorübergehend auch besondere, von der Regel abweichende Massnahmen treffen (Art. 29 Abs. 2 BV).

Rechtlich stellt das Exportdepot einen Ausfuhrzoll dar, der unter gesetzlich genau umschriebenen Voraussetzungen zurückerstattet wird.

Die Frage ist aufgeworfen worden, ob Art. 28 BV als Grundlage dienen könne, weil die Exportdepots zurückerstattet werden sollen. Sie ist zu bejahen. Die Abgabe ist zunächst einmal voraussetzungslos geschuldet. Das Depot stellt kein Aktivum des Exporteurs mehr dar. Die Rückerstattung erfolgt auf Grund eines besondern Beschlusses des Bundesrates. Ist der Bund - was nicht bestritten werden kann -

nach Art. 28 BV schon befugt, Ausfuhrzölle zu erheben, so auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sie zurückerstattet werden. Dazu kommt noch, dass die Zollartikel, wie der Bundesrat mehrfach ausgeführt hat, den Bund nicht bloss ermächtigen, eigentliche Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben, sondern auch andere handelspolitische Massnahmen zu ergreifen, wie Verbote und Kontingentierungen der Ein- und Ausfuhr sowie Zahlungsbeschränkungen (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 27. April 1956, BBl 1956 I 946). Handels- und Zollpolitik sind stets auch Bestandteile der eidgenössischen Konjunkturpolitik. Selbst wenn man den Abgabekarakter der Exportdepots verneinen sollte, bleibt Art. 28 BV die Verfassungsgrundlage.

Als spezielle Verfassungsgrundlage dafür, die zollrechtlichen Kompetenzen in den Dienst einer aktiven Konjunkturpolitik zu stellen, kommt auch Art. 31quinquies BV in Betracht. Wir haben uns daher gefragt, ob er nicht neben Art. 28 BV anzuführen sei. Der Wortlaut spricht allerdings nur von Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen, während heute primär die Dämpfung einer Konjunkturüberhitzung notwendig ist. Allein, Konjunkturüberhitzungen sind ja darum gefährlich, weil sie den Keim zur Rezession in sich schliessen. Aktive Konjunkturpolitik ist antizyklisch; die Ursachen späterer Krisen müssen in der Aufschwungphase bekämpft werden (vgl. Zwischenbericht des Bundesrates über Massnahmen der Arbeitsbeschaffung vom 12. Juni 1950, BBl 1950 II 21 ff; S. de Capitani, Die konjunkturpolitischen Befugnisse des Bundes auf Grund von Art. 31quinquies der Bundesverfassung, Diss. Zürich 1952 S. 56). Der Art. 31quinquies BV ist von Anfang an so verstanden worden. Er sollte Grundlage für eine aktive Konjunkturpolitik sein, die nicht bloss eingetretene Krisen bekämpft, sondern voraussehend durch geeignete Massnahmen ihren Ausbruch verhindert. Unter derartigen Massnahmen könne praktisch alles verstanden werden, was geeignet erscheine, einer allfälligen Krise entgegenzuwirken, soweit

derartige Vorkehren nicht mit andern verfassungsmässigen Bestimmungen in Widerspruch ständen, so auch finanz- und steuerpolitische Massnahmen (vgl. Botschaft II des Bundesrates zur Revision der Wirtschaftsartikel S. 20/21, ferner Schürmann, Der Vollbeschäftigungsartikel der Bundesverfassung, Wirtschaft und Recht 1960, 81 ff.). So stützt sich auch das Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie auf Art. 31quinquies BV. Auch wenn unmittelbar keine Arbeitslosigkeit drohe, fördere die Exportrisikogarantie eine kontinuierliche Beschäftigung und bilde damit eine Massnahme zur Verhütung von Wirtschaftskrisen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1958, BBl 1958 I 961). Wir verweisen ferner auf die im Bundesgesetz über Arbeitsbeschaffungsreserven vorgesehenen Steuerrückerstattungen (vgl. dazu BBl 1951 II 597). "Wenn die Auftriebstendenzen von einer Steigerung des Exportes herrühren, sind noch spezielle, auf den Exportsektor wirkende Massnahmen denkbar Die gleiche Wirkung verspräche eine besondere finanzielle Belastung der Exporte" (de Capitani, l.c. S. 60). Wir haben aber davon abgesehen, Art. 31quinquies BV ausdrücklich im Ingress zu nennen, weil wir uns davon mehr Schwierigkeiten als Nutzen versprechen. Einerseits bedarf es, wie dargelegt, nach herrschender Auffassung keiner besondern Verfassungsgrundlage für die konjunkturgerechte Ausgestaltung des Abgaberechtes und lassen die Zollartikel auch ausserfiskalische Massnahmen konjunkturpolitischer Natur zu. Andererseits hat die Diskussion um das Instrumentarium der Notenbank gezeigt, dass der ganze Widerstand gegen eine aktive Konjunkturpolitik verfassungsrechtlich mit einer am Buchstaben klebenden Interpretation nicht ohne Erfolg getarnt wird.

Der Beschluss über die Erhebung eines Exportdepots ist von der Bundesversammlung zu fassen. Wir legen deshalb die Entwürfe zu einer Botschaft und zu einem dringlichen Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots diesem Antrag bei (Beilage 3). Im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit sollte das Geschäft in der Märzsession in beiden Räten behandelt werden. Es wäre zweckmässig, wenn die Vorberatung durch die ständigen parlamentarischen Kommissionen für Aussenwirtschaft erfolgen würde, worüber jedoch die Präsidenten-Konferenz entscheiden wird.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Der beiliegende Entwurf (Beilage 1) zu einem Bundesratsbeschluss über die gleichzeitige Inkraftsetzung der drei noch ausstehenden Senkungsraten der Kennedy-Runde ist zum Beschluss zu erheben.
2. - Die Garantiesätze der Exportrisikogarantie (ERG) für Lieferungen nach allen Ländern, ausgenommen für Lieferungen im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen über Transferkredite, Mischkredite und Rahmenkredite, werden vorübergehend gegenüber dem heutigen Stand um 5 % gesenkt.
- Die Kommission für die Exportrisikogarantie wird angewiesen, bei der Behandlung der Garantiesuche allgemein Zurückhaltung zu üben und hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, soweit nicht entwicklungspolitische Gegengründe vorliegen, eine restriktive Praxis zu befolgen.
3. Der beiliegende Entwurf (Beilage 2) zu einer neuen Verordnung über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag wird genehmigt.
4. - Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Delegierten für Konjunkturfragen konkrete Anträge für die Einschränkung der Baunachfrage (bundeseigene sowie vom Bund mitfinanzierte Bauten) und der Aufträge für die Materialbeschaffung zu unterbreiten. Dabei ist auf die unterschiedliche regionale wirtschaftliche Entwicklung, besonders im Berggebiet, Rücksicht zu nehmen.

- Von den gemäss dem Voranschlag für 1970 möglichen Personalvermehrungen wird vorerst nur die Hälfte zur Rekrutierung freigegeben. Das Finanz- und Zolldepartement hat die Zuteilung an die Departemente entsprechend den Anteilen, die sich nach Massgabe des budgetierten Gesamtplafonds ergeben, vorzunehmen und zur Deckung der vordringlichsten Bedürfnisse zu verwenden.
 - Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Nationalbank zu prüfen, ob, solange die Auftriebskräfte andauern, weitere BIZ-Anlagen liquidiert und in andere, den inländischen Kreislauf nicht berührende Anlagen umgelagert werden sollen. Dabei wären unter Umständen höhere Giro Guthaben bei der Nationalbank und demzufolge entsprechende Zinseinbussen in Kauf zu nehmen.
 - Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der PTT sowie der Nationalbank eine konjunkturgerechtere Finanzierung der PTT-Investitionen sicherzustellen.
 - Der Gewinn aus der Münzprägung wird weiterhin sterilisiert und der Gegenwert entsprechend angelegt.
 - Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und der Bundeskanzlei eine Konferenz mit Vertretungen der Kantonsregierungen, bestehend aus den Regierungspräsidenten sowie den Finanz- und Volkswirtschaftsdirektoren, vorzubereiten.
5. - Die beiliegende Botschaft (Beilage 3) an die Bundesversammlung über Konjunkturdämpfungsmassnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels (Exportdepot) samt Beschlussesentwurf wird genehmigt.

- 29 -

- Die schweizerische Vertretung im EFTA-Rat wird angewiesen, die Mitgliedstaaten über die Erhebung eines Exportdepots zu informieren und deren Zustimmung zu erlangen.
- Die Bundesversammlung ist zu ersuchen, das Geschäft in der kommenden Märzsession zu behandeln.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement:



Celio

Beilagen:

- Entwurf zu einem BRB (Kennedy-Runde)
- Entwurf zu einem BRB (Abzahlungsgeschäft)
- Botschaft und Beschlussesentwurf (Exportdepot)
- Pressemitteilung

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei zum Vollzug
- Finanz- und Zolldepartement (10 Ex.)
- Volkswirtschaftsdepartement (4 Ex.)
- Politisches Departement (1 Ex.)
- Justiz- und Polizeidepartement (1 Ex.)
- Schweiz. Nationalbank Zürich (3 Ex.)
- Schweiz. Nationalbank Bern (1 Ex.)

Massnahmen zur Konjunktur-
dämpfung

Bern, den 23. Januar 1970

M.691/Zw & Ru / bö

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- & Zolldepartements vom 20. Januar 1970

1. Die dem Bundesrat zur Beschlussfassung beantragten Massnahmen sind von ausserordentlicher Tragweite. Auch wenn wir sie vor allem unter ihrem rechtlichen Aspekt zu prüfen haben, war die uns dazu zur Verfügung stehende Zeit zu kurz, um uns zu allen Antragspunkten ein abschliessendes Urteil zu bilden.

2. Insbesondere war es uns nicht möglich, die den Räten zu beantragende dringliche Vorlage über die Exportdepots sorgfältig und umfassend zu prüfen; dabei bedürfte gerade sie einer eingehenden Prüfung. Die Justizabteilung ist bei der Vorbereitung des Entwurfes für einen Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots sowie des zugehörigen Botschaftsentwurfes nicht frühzeitig genug - in Uebereinstimmung mit den von der Bundeskanzlei aufgestellten Richtlinien für die Antragstellung und das Mitberichtsverfahren - zur Meinungsäusserung eingeladen worden. Sie hält dafür, dass namentlich die wirkliche Rechtsnatur und die verfassungsrechtliche Abstützung der vorgesehenen Exportdepots einer besseren Abklärung bedürfen und dass sie ohne diese Klärung nicht zu den durch die Vorlage aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung nehmen kann. Die heutige verfassungsrechtliche Tragweite der Zollartikel der Bundesverfassung hält sie für zu unsicher und

kontrovers, als dass sich die vorgesehenen Exportdepots ohne Bedenken auf sie abstützen liessen. Auch die Ausführungen des Botschaftsentwurfes über die Rechtsnatur des Exportdepots wirken nicht überzeugend. Namentlich jene im Lichte von Art. 8 des EFTA-Uebereinkommens auf S. 23 unten einerseits und jene im Lichte der Zollartikel auf S. 24 unten andererseits erscheinen als widersprüchlich.

3. Eine materielle Stellungnahme ist uns nur zu Ziffer 3 des Antragsdispositivs möglich. Dem Bundesrat wird dort beantragt, eine neue Verordnung über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag zu erlassen. Darin soll die Mindestanzahlung generell von 30 auf 35 % des Barkaufpreises erhöht und die Höchstdauer generell von 2 auf 1 1/2 Jahre herabgesetzt werden. Im Sinne einer Ausnahme von dieser Regel soll ferner bei Möbeln eine Erhöhung der Mindestanzahlung von 20 auf 25% und eine Verkürzung der Höchstdauer um ein halbes Jahr auf 2 1/2 Jahre erfolgen.

Diesen konjunkturpolitischen Gebrauch der Delegationsnorm des Art. 226 d, Abs. 2 OR in der Fassung des Abzahlungsgesetzes (AS 1962, 1047) müssen wir aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ablehnen. Mit der Neuregelung des Teilzahlungskaufes wurde lediglich eine auf Art. 64 BV abgestufte, rein privatrechtliche Ordnung angestrebt und nicht ein konjunkturpolitisches Ziel verfolgt (BBl 1960 I 538/539). Auch beim Erlass der Verordnung vom 21. September 1962 (AS 1962, 1057) liess sich der Bundesrat noch ausschliesslich von sozialpolitischen Gesichtspunkten leiten. Dass er sich dann bei Erlass der Verordnungsnovelle vom 26. Mai 1964 (AS 1964, 516) über die früheren Zusicherungen hinweggesetzt hat und dazu übergegangen ist, das Abzahlungsgeschäft im Rahmen der Teuerungsbekämpfung zu erschweren, stiess wiederholt auf Kritik. Wenn auch der Wortlaut von Art. 226 d, Abs. 2 OR die Möglichkeit nicht ausschliesst, mit dem Abzahlungsgesetz konjunkturpolitische Ziele zu verfolgen, so wird

diese doch durch den Zweck und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgeschlossen. Dabei ist es sehr fraglich, ob Art. 64 BV als Rechtsgrundlage für konjunkturpolitische Massnahmen zur Steuerung oder Lenkung der Wirtschaft herangezogen werden kann.

Ueberdies ist zu befürchten, dass statt der erhofften konjunkturdämpfenden Wirkung der Manipulation von Mindestanzahlung und Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag die bereits heute verbreiteten Umgehungsgeschäfte in einem Masse gefördert würden, dass die zu erlassenden Vorschriften zum voraus illusorisch wären.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos.

Bern, den 23. Januar 1970

Notiz an Herrn Bundesrat Spühler

Stellungnahme der Handelsabteilung zum Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 20. Januar 1970 betreffend Massnahmen zur Konjunkturdämpfung

Der Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartements erwähnt korrekterweise auf S. 21 und 22, dass die Handelsabteilung sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als auch aus spezifischen handelspolitischen Gründen gegen die Einführung eines Exportdepots Bedenken äusserte und diese Einwendungen aufrecht erhalten hat. Die Handelsabteilung ist dankbar dafür, dass ihrer Argumentation der nötige Raum eingeräumt wurde.

In der Annahme, dass der Bundesrat trotzdem dem Vorschlag eines Exportdepots zustimmen werde, ist diese Argumentation im Entwurf der Botschaft entsprechend summarischer wiedergegeben worden. Wir legen jedoch Wert darauf, dass die sich aus der weiteren Entwicklung der internationalen Handelspolitik für die schweizerische Exportwirtschaft möglicherweise ergebenden Probleme ebenfalls kurz erwähnt werden. Sie bieten ein zusätzliches Argument für das flexiblere Instrument des Exportdepots, und der Bundesrat sollte für den Fall, dass im Ausland protektionistische Tendenzen überhandnehmen würden, auch diese Eventualität vorausgesehen haben.

Besondere Bedeutung haben wir dem EFTA-Aspekt beigemessen. Bevor die im Antrag des EFZD auf S. 23 im letzten Absatz und S. 24 oben erwähnten Schlussfolgerungen gezogen werden können, muss das Ergebnis des nunmehr eingeleiteten Konsultationsverfahrens in der EFTA abgewartet werden. Wir legen grössten Wert darauf, dass die einstimmige Zustimmung des EFTA-Rates vorliegt, bevor der endgültige Beschluss des Bundesrates über das Exportdepot

- 2 -

in der gegenwärtigen Ausgestaltung gefasst wird. Wir haben der EFTA hiefür die kürzestmögliche Frist eingeräumt. Nach Prüfung dieser Massnahme durch das Wirtschaftskomitee am 20./21. Januar wird der EFTA-Rat am Donnerstag, den 29. Januar, seinen Entscheid fällen. Wir glauben, dass unsere EFTA-Partner keine Einwände erheben werden, doch würde die Glaubwürdigkeit unserer demonstrativ korrekt durchgeführten Konsultationen in Frage gestellt, wenn allfälligen Vorstellungen der EFTA, die sich als berechtigt erweisen würden, unsererseits dann nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Dementsprechend sollte auch der EFTA-Passus im Botschaftsentwurf auf S. 23 unten und 24 oben bis nach dem 29. Januar offen bleiben.

Die Ausführungen über die Verfassungsgrundlage des Exportdepots im Antrag an den Bundesrat (S. 24 ff.) spielen auf die verfassungsrechtlichen Bedenken an, die wir bei den Vorbereitungen gegenüber der Vorlage geäussert haben. Art. 28 BV begründet nach herkömmlicher, wenn auch nicht gänzlich unbestrittener Auffassung einerseits eine Bundeskompetenz fiskalischer Natur und ermächtigt andererseits den Bund zur Führung der Aussenhandelspolitik mit den jeweils geeigneten Mitteln. Fiskalkompetenzen dienen der Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erfüllung der Bundesaufgaben. Der Erhebung eines Exportdepots kommt nach unserer Auffassung kein Fiskalcharakter zu, da die erhobenen Beträge jedenfalls zurückerstattet werden müssen und während der Zeit der Hinterlegung sterilisiert werden.

Die Handelspolitik dient dazu, der einheimischen Produktion den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern, den internationalen Warenaustausch zu fördern und in einem herkömmlicherweise eher beschränkten Rahmen unerwünschte ausländische Einflüsse auf den schweizerischen Markt abzuwehren. Auch wenn der Bund bei der Ausübung dieser wie auch aller anderen Kompetenzen auf die konjunkturpolitischen Erfordernisse nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen hat, so könnte dies doch nicht zu einer direkten Umkehrung der Rangordnung der Zielsetzungen führen. Wir legen Wert auf diese Feststellung, weil aus der im Antrag aufgestellten Behaup-

- 3 -

tung, dass Handels- und Zollpolitik stets auch Bestandteil der eidgenössischen Konjunkturpolitik seien, fälschlicherweise der Schluss abgeleitet werden könnte, die kurzfristigen Erfordernisse der Konjunkturpolitik seien unter Umständen den naturgemäss langfristig konzipierten Massnahmen der Handelspolitik überzuordnen.

Da die Botschaft im Gegensatz zum Antrag an den Bundesrat keine solche Ausdeutung des Begriffes der Handelspolitik enthält und das EFZD aus politisch-taktischen Erwägungen glaubt, auf die Nennung des Art. 31 quinquies BV verzichten zu müssen, sehen wir von einem Abänderungsantrag ab und begnügen uns damit, unsere Einwendungen in dieser Form festzuhalten.

Gestützt auf die einleitend geltend gemachten Erwägungen sowie zwecks Bereinigung einiger redaktioneller Punkte unterbreiten wir Ihnen in der Beilage eine Liste der von der Handelsabteilung beantragten Aenderungen des Textes des Botschaftsentwurfs. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie im Bundesrat diese Bereinigung befürworten würden.

DER DIREKTOR DER HANDELSABTEILUNG



1 Beilage

Änderungswünsche der Handelsabteilung
zur Botschaft des Bundesrates an die
Bundesversammlung über Konjunkturdämpfungs-
massnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels
(Exportdepot)

- S. 2, 3. Zeile des 3. Abschnittes:
".... Defizit der traditionell passiven"
- An den letzten Satz auf S. 5 ist der folgende Hinweis anzufügen:
"Auch aus der Sicht der Handelspolitik wäre eine Aufwertung wegen ihres irreversiblen Charakters in der gegenwärtigen internationalen Situation, die - wie auf S. 23 näher ausgeführt wird - durch Unge-
wissenheit gekennzeichnet ist, unerwünscht."
- Auf S. 14 im zweitletzten Absatz sollte es heissen:
"Die Inkraftsetzung von drei Abbaustufen der Kennedy-Runde re-
duziert die Einfuhrbelastung für rund 2'600 Tarifpositionen"
- Im letzten Satz auf S. 16 muss es heissen:
"Auch entwicklungspolitisch ist"
- Der 2. Abschnitt auf S. 17 ist wie folgt neu zu fassen:
"..... wird die Kommission für die Exportrisikogarantie angewiesen, in der Behandlung der Garantiegesuche, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, eine restriktive Politik zu befolgen, so-
weit nicht entwicklungspolitische Gegenstände vorliegen."
- S. 20, viertletzte Zeile nach "zurückgeht" sollte eingeschoben wer-
den:
".... und zudem in der internationalen Handelspolitik mit Unsicher-
heitsfaktoren und protektionistischen Tendenzen in wichtigen Part-
nerländern gerechnet werden muss,"
- S. 21, erste vier Zeilen des ersten Abschnittes:
"..... und sich auch die Frage stellt, ob das zunehmende Gefälle im Anteil der an der Grenze ausgleichbaren indirekten Steuern am Steueraufkommen zwischen der Schweiz und den westeuropäischen Industrieländern unsere Exportwirtschaft nicht benachteilige."
- Auf S. 23 sind der 2. und 3. Absatz wie folgt neu zu formulieren, wobei der vollständige Text für den 3. Absatz noch offen bleiben muss, solange das Ergebnis der EFTA-Konsultationen **aussteht**:
" Der Bundesrat hat Verständnis für gewisse handelspolitische Bedenken, die gegen eine Belastung der Ausfuhr geltend gemacht werden können. Die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik hat

die langfristige Aufgabe, dem Export den möglichst ungehinderten Zugang zu den ausländischen Märkten offen zu halten, die Liberalisierung des Welthandels zu fördern und staatliche Massnahmen, die die internationale Arbeitsteilung behindern, auf dem Verhandlungswege abzubauen. Die internationalen Entwicklungen sind gerade im heutigen Zeitpunkt durch neue Unsicherheitsfaktoren belastet, so dass der Wahrung der Position der Schweiz auf den ausländischen Märkten weiterhin grosse Bedeutung zukommt. Verlorene Stellungen sind angesichts des internationalen Konkurrenzkampfes schwer zurückzugewinnen. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt besteht ein Interesse, der Inflation, die sich zu Ungunsten unserer internationalen Konkurrenzfähigkeit auswirken würde, Einhalt zu gebieten. Eine vorübergehende und in ihrer Anwendung bewusst flexibel gestaltete Belastung der Ausfuhren, die momentan den Zuwachs der Auslandsnachfrage etwas dämpfen sollte, würde diesem Erfordernis Rechnung tragen, ohne die Verfolgung der langfristigen aussenhandelspolitischen Ziele zu beeinträchtigen.

Um die zukünftigen Aktionsmöglichkeiten der schweizerischen Aussenhandelspolitik in keiner Weise zu präjudizieren, hat der Bundesrat denn auch besonders Bedacht darauf genommen, dass die Erhebung eines Exportdepots strikte in Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt. Er hatte insbesondere sicherzustellen, dass unsere EFTA-Partner keine Einwendungen erheben würden auf Grund des Art. 8 der Stockholmer Konvention, der Exportzölle und jede andere Ausfuhrbelastung mit gleicher Wirkung untersagt

(Fortsetzung dieses Abschnittes gemäss Ergebnis der EFTA-Konsultationen.)

- S. 33 in der Mitte des 1. Abschnittes beantragen wir die Streichung der Bemerkung

"und ihres umfangmässig bescheidenen Welthandelanteils",

weil unzutreffend, ist doch die Schweiz die zwölftwichtigste Welthandelsnation.

- Im Gesetzestext des Bundesbeschlusses über die Erhebung eines Exportdepots sollte in Art. 12 der 2. Absatz wie folgt präzisiert werden:

".... Die Rückerstattung des erhobenen Depots hat gemäss Art. 10, jedoch längstens innert 4 Jahren nach Aufhebung der Depotpflicht zu erfolgen."

- Zu Punkt 1 des Anhanges

Was die Ausnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse betrifft, haben Abklärungen zwischen der Handelsabteilung und der Eidg. Oberzolldirektion zu den folgenden Abänderungsvorschlägen geführt:

- 3 -

- Von der Exportdepotpflicht sind zusätzlich zu befreien:

Pektin (1303.40/50)

Eingedickter
Obstsaft (2007.20)

Essig (2210.01)

Schweineschmalz
und Talg (1501, 1502)

- Der Exportdepotpflicht neu zu unterstellen sind:

Gefrorenes, getrocknetes und
vorkonserviertes Gemüse (0702, 0703, 0704)

Gefrorenes und vorkonser-
viertes Obst (0810, 0811)

Stellungnahme des EVED bzw. der beiden grossen Verkehrsbetriebe des Bundes zu den vom FZD vorgeschlagenen Massnahmen zur Konjunkturdämpfung.

1. Allgemeines

Es ist für die beiden grossen Verkehrsbetriebe des Bundes eine Selbstverständlichkeit, dass sie im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik ihren Beitrag zur Dämpfung der überhitzten Konjunktur zu leisten haben. Beide Betriebe können als Dienstleistungsunternehmen den Verkehr aber nicht steuern, sondern sie müssen wegen der Transportpflicht (SBB) bzw. wegen des Monopols (die meisten PTT-Dienstleistungen) der Verkehrsnachfrage entsprechen. Sie bilden einen wichtigen Teil der Infrastruktur. Beide Unternehmungen arbeiten auf Grund langfristiger Planung (SBB 15-20 Jahre, PTT 10 Jahre) und haben darnach ausgerichtete Investitionsprogramme. Bei den SBB ist der Plafond der jährlichen Investitionen auf 450 Mio festgelegt, bei den PTT beträgt er für 1970 rund 1 Mia (wovon auf Bauten 103 Mio entfallen). Es ist für beide Betriebe überaus schwierig, in den Planungsprozess einzugreifen, weil sonst eine ungleichmässige Auslastung des technischen Apparates entsteht. Bei den PTT-Betrieben ist beispielsweise die Zahl der auf den Anschluss wartenden Telefonabonnenten im letzten Jahr wiederum leicht angestiegen (auf 36'000), obschon 1969 nahezu 100 000 Anschlüsse neu hergestellt wurden. Sowohl SBB wie PTT haben ihre Bauvorhaben im Rahmen der langfristigen Planung bereits nach Prioritäten eingestuft oder sind im Begriff, dies zu tun.

Die PTT-Betriebe haben mehrere grosse Automationsprojekte entweder in Planung oder bereits in Ausführung, die zunächst bedeutende Investitionen erfordern, deren Rationalisierungseffekt (vor allem auf den Personalbestand) aber erst in einigen Jahren eintritt. Hier bremsen zu wollen, wäre nicht zu verantworten.

2. Vorgeschlagene Massnahmen bezüglich der PTT-Investitionen.

Leider hat bisher noch keine Besprechung betreffend die Finanzierung der PTT-Investitionen zwischen der Eidg. Finanzver-

waltung, der Schweiz. Nationalbank und der Generaldirektion PTT stattgefunden. Aus den bisherigen Unterlagen mussten die PTT aber feststellen, dass das Funktionieren des Postchecks und der Fluss der damit zusammenhängenden Geldströme von beiden Stellen noch nicht voll erkannt wurde. Wir müssen auch darauf hinweisen, dass die Auffassung, wonach die PTT ihre Investitionen überwiegend mit Postcheckgeldern finanzieren, irrig ist. Heute bestreiten sie diese zu rund 55% auf dem Wege der Eigenfinanzierung, zu einem weiteren Teil über Fremdgelder, die nicht aus dem Postcheckverkehr stammen. Es geht wohl kaum an, eine während 40 Jahren unangefochten geübte Praxis heute plötzlich als nicht konjunkturkonform zu bezeichnen; sogar im Rahmen der grossen Konjunkturdämpfungssaktion der Jahre 1963/64 ist das Problem der Sterilisierung von Postcheckgeldern oder einer Neuordnung der Investitionsfinanzierung bei den PTT überhaupt nie aufgeworfen worden.

Wir müssen daher

beantragen

dass Ziff. 4 des Dispositivs im Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 20.1.1970 betreffend die PTT-Investitionen leicht geändert wird. Statt von einer konjunkturgerechteren Finanzierung zu sprechen (darin liegt gewissermassen der Vorwurf, die PTT hätten bisher nicht konjunkturgerecht finanziert), sollte die Formulierung verwendet werden "eine möglichst konjunkturgerechte Finanzierung der PTT-Investitionen". Auch in allfälligen Berichten, Pressemitteilungen usw. sollte unter keinen Umständen der Eindruck aufkommen, die PTT finanzierten ihre Investitionen ganz oder mehrheitlich aus Postcheckgeldern. Wir wiederholen: der Postcheck hat diesbezüglich eine sekundäre Rolle. Dagegen spielte er bisher die Hauptrolle für die Alimentierung des Girokontos der Finanzverwaltung bei der Schweizerischen Nationalbank.

Schliesslich möchten wir schon heute das Begehren anmelden, dass eine allfällige Blockierung oder Sterilisierung von Postcheckgeldern nicht dazu führen darf, die Ertragslage der PTT zu schwächen. Das finanzielle Opfer, das der Bund unter dem Titel Konjunkturdämpfungsmassnahmen zu erbringen hat, sollte auch optisch soweit als möglich bei einer einzigen Stelle, d.h.

in der Rechnung des Finanz- und Zolldepartements figurieren; freilich gibt es daneben noch gewisse zusätzliche Aufwendungen in den Rechnungen der Dienstabteilungen bzw. der Verkehrsbetriebe (z.B. aus der zeitlichen Staffelung von Bauten, die später bei einem höhern Baukostenniveau ausgeführt werden müssen).

Das Schweizervolk sollte nicht im unklaren darüber gelassen werden, dass der Kampf für die Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung auch finanzielle Opfer erfordert.

320

ern, den 26. Januar 1970

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tBotschaft über Konjunkturdämpfungsmassnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels (Exportdepot)

Der Botschaftsentwurf ist verschiedenen interessierten Dienststellen und der Nationalbank nochmals unterbreitet worden. Bis Freitag, 23. Januar, sind eine Reihe von redaktionellen Aenderungswünschen eingetroffen, die wir Ihnen beiliegend übermitteln.

Nach Abschluss der Uebereinkunft zwischen der Nationalbank und einer Delegation der Bankiervereinigung muss die Botschaft S. 9 dem erzielten Verhandlungsergebnis angepasst werden.

Dem besonders von Nationalrat Max Weber geäusserten Begehren nach gezielten zusätzlichen Zollsenkungen könnte im Text S. 16 dadurch entgegengekommen werden, indem sich der Bundesrat vorbehält, die konjunkturpolitische Notwendigkeit von temporären Zollsenkungen auf bestimmten Tarifpositionen erneut zu prüfen.

Ausserdem legt die Handelsabteilung Wert darauf, dass in der Botschaft auf S. 5, 20 und 23 die sich aus der weiteren Entwicklung der internationalen Handelspolitik für die schweizerische Exportwirtschaft möglicherweise ergebenden Probleme kurz erwähnt werden. Wir stimmen diesen Ergänzungen zu.

Ferner misst die Handelsabteilung dem EFTA-Aspekt besondere Bedeutung bei und möchte deshalb den entsprechenden Passus auf S. 23/24 ändern, wogegen wir nichts einzuwenden haben.

Die Konsultation der Kantone findet erst am 2. Februar statt. Ueber das Resultat der Vernehmlassungen kann daher in der Botschaft nicht abschliessend berichtet werden. Wir begnügen

- 2 -

uns deshalb mit einem kurzen Hinweis auf S. 26.

Der Delegierte für Konjunkturfragen, Prof. Allemann, legt eine neue Fassung der Schlussbemerkungen (S. 33) vor, der wir mit einigen redaktionellen Aenderungen ebenfalls zustimmen.

Gemäss dem vom Schweiz. Bauernverband geäusserten Wunsch ist die Liste der vom Exportdepot ausgenommenen Waren (Art. 2 Abs. 1 und Anhang) von der Oberzolldirektion gemeinsam mit der Handelsabteilung sowie der Abteilung für Landwirtschaft überprüft worden. Gleichzeitig wurden gewisse Begehren der Alkoholverwaltung erörtert. Das Ziel war, sämtliche landwirtschaftlichen Produkte der ersten Verarbeitungsstufe, insbesondere die subventionierten, von der Depotpflicht zu befreien, hingegen agrarische Industrieprodukte zu unterstellen. In den Verhandlungen konnte Uebereinstimmung erzielt werden. Herr Direktor Juri vom Bauernverband hat der Lösung ebenfalls zugestimmt. Danach sind von der Exportpflicht zusätzlich zu befreien: Pektin (1303.40/50), eingedickter Kernobstsft (2007.20), Essig (2210.01) sowie Schweineschmalz und Talg (1501, 1502). Hingegen werden Halbkonserven der Depotpflicht neu unterstellt: Gefrorenes, getrocknetes und vorkonserviertes Gemüse (0702, 0703, 0704), gefrorenes und vorkonserviertes Obst (0810, 0811).

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

Beilage: Aenderungsvorschläge zur Botschaft über Konjunkturdämpfungsmassnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels (gelb)

Aenderungsvorschläge zur Botschaft des Bundesrates
an die Bundesversammlung über Konjunkturdämpfungs-
massnahmen auf dem Gebiete des Aussenhandels
(Exportdepot)

S. 2, 3. Zeile des 3. Abschnittes:

HA ".....Defizit der traditionell passiven....."

S. 4, dritter Abschnitt:

Delegierter ".....bezeichnet werden können. Kräftige inflationäre
Impulse dürften im Laufe des Jahres von der stark expan-
dierenden Binnennachfrage ausgehen, welche....."

S. 5, letzter Satz:

HA ".....in keiner Weise stört. Auch aus der Sicht der Handels-
politik wäre eine Aufwertung wegen ihres irreversiblen Cha-
racters in der gegenwärtigen internationalen Situation,
die - wie auf S. 23 näher ausgeführt wird - durch Ungewiss-
heit gekennzeichnet ist, unerwünscht."

S. 9, erster Absatz, letzter Satz:

SNB "Es wurde in der Folge vereinbart, die anfänglich fest-
gesetzten Kreditzuwachsraten mit Wirkung ab 1. Februar 1970
um 15 Prozent zu kürzen. Demzufolge gelten folgende Zu-
wachsquoten:

- Vom 1. August 1969 bis 31. Januar 1970 die Hälfte der
anfänglich vereinbarten Jahresquote, wobei Ueber- und
Unterschreitungen der folgenden Quote angerechnet werden.

- Vom 1. Februar 1970 bis 31. Januar 1971 85 Prozent der anfänglich vereinbarten Jahresquote.

- Vom 1. Februar 1971 bis 31. Juli 1971 85 Prozent der Hälfte der anfänglich vereinbarten Jahresquote."

S. 14, zweitletzter Absatz:

HA

"Die Inkraftsetzung von drei Abbaustufen der Kennedy-Runde reduziert die Einfuhrbelastung für rund 2 600 Tarifpositionen

S. 16, erster Satz:

HA

"..... gezielte Zollsenkungen in konsumnahen Bereichen vorläufig fallen gelassen. Für den Fall jedoch, dass im Gefolge der DM-Aufwertung, trotz der vorzeitigen vollständigen Inkraftsetzung des Ergebnisses der Kennedy-Runde, auf der Importseite ein wesentlicher Preisaufrtrieb eintreten sollte, behält sich der Bundesrat vor, die konjunkturpolitische Notwendigkeit von temporären Zollsenkungen auf ausgewählten Tarifpositionen erneut zu überprüfen."

S.16, letzter Satz:

HA

"Auch entwicklungspolitisch ist....."

S. 17, zweiter Abschnitt:

HA

".....wird die Kommission für die Exportrisikogarantie angewiesen, in der Behandlung der Garantiesuche, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, eine restriktive Politik zu befolgen, soweit nicht entwicklungspolitische Gegengründe vorliegen."

S. 20, dritter Abschnitt:

FV "..... zu wenig Rechnung, weil sie fiskalischen Charakter hat und in dem Sinne keine elastische Handhabung gestattet, als einmal erhobene Exportzölle nicht mehr zurückerstattet werden können."

S. 20, viertletzte Zeile:

HA "..... zurückgeht und da zudem in der internationalen Handelspolitik mit Unsicherheitsfaktoren und protektionistischen Tendenzen in wichtigen Partnerländern gerechnet werden muss, ist es....."

S. 21, erster Abschnitt:

HA "..... und sich auch die Frage stellt, ob das zunehmende Gefälle im Anteil der an der Grenze ausgleichbaren indirekten Steuern am Steueraufkommen zwischen der Schweiz und den westeuropäischen Industrieländern unsere Exportwirtschaft nicht benachteilige. Diesen....."

S. 22, letzter Abschnitt, streichen:

FV "..... bei Ablauf der Gültigkeit des Bundesbeschlusses....."

S. 23, zweiter und dritter Absatz neu; der dritte Absatz unter dem Vorbehalt der Zustimmung des EFTA-Rates:

HA "Der Bundesrat hat Verständnis für gewisse handelspolitische Bedenken, die gegen eine Belastung der Ausfuhr geltend gemacht werden können. Die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik hat die langfristige Aufgabe, dem Export den möglichst ungehinderten Zugang zu den ausländischen Märkten offen zu halten, die Liberalisierung des Welthandels zu fördern und staatliche Massnahmen, die die internationale

Arbeitsteilung behindern, auf dem Verhandlungswege abzubauen. Die internationalen Entwicklungen sind gerade im heutigen Zeitpunkt durch neue Unsicherheitsfaktoren belastet, so dass der Wahrung der Position der Schweiz auf den ausländischen Märkten weiterhin grosse Bedeutung zukommt.

Verlorene Stellungen sind schwer zurückzugewinnen. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt besteht ein Interesse, der Inflation, die sich zu Ungunsten unserer internationalen Konkurrenzfähigkeit auswirken würde, Einhalt zu gebieten. Eine vorübergehende und in ihrer Anwendung bewusst flexibel gestaltete Belastung der Ausfuhren, die momentan den Zuwachs der Auslandsnachfrage etwas dämpfen sollte, würde diesem Erfordernis Rechnung tragen, ohne die Verfolgung der langfristigen aussenhandelspolitischen Ziele zu beeinträchtigen.

Um die zukünftigen Aktionsmöglichkeiten der schweizerischen Aussenhandelspolitik in keiner Weise zu präjudizieren, hat der Bundesrat denn auch besonders Bedacht darauf genommen, dass die Erhebung eines Exportdepots strikte in Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt. Er hatte insbesondere sicherzustellen, dass unsere EFTA-Partner keine Einwendungen erheben würden auf Grund des Art. 8 der Stockholmer Konvention, der Exportzölle und jede andere Ausfuhrbelastung mit gleicher Wirkung untersagt. Nachdem die Schweiz die gegenwärtige konjunkturpolitische Lage im Wirtschaftsausschuss der EFTA erläutert und die vom Bundesrat in Aussicht genommenen Dämpfungsmassnahmen dargelegt hatte, haben die EFTA-Staaten gegen die Einführung des Depots nicht opponiert, wobei sie sich allerdings vorbehielten, auf die Angelegenheit zurückzukommen, falls wider Erwarten schädliche Auswirkungen auf den EFTA-Handel eintreten sollten."...

- 5 -

S. 26, Streichen des Titels 4. Konsultationen....

und Ersetzung durch folgenden Satz:

FV "Ueber das Ergebnis der durchgeführten Konsultationen mit den Kantonen und Wirtschaftsverbänden werden die mit der Vorberatung beauftragten Kommissionen orientiert werden."

FV S. 27, Titel: 4. Bemerkungen.....

S. 32, erster Absatz:

FV "..... durch den Umstand erschwert, dass im Rahmen von Art. 12 der Zeitpunkt der Rückerstattung ungewiss ist."
(Rest streichen).

S. 33, IV. Schlussbemerkungen neu:

Delegierter

"Wie der Bundesrat schon verschiedentlich dargelegt hat, besteht das oberste Ziel unserer Konjunkturpolitik in der Sicherung eines ausgeglichenen Wachstums unserer Wirtschaft unter voller Beschäftigung der einheimischen Arbeitskräfte, optimaler Ausnützung aller verfügbaren Produktionsmittel und Aufrechterhaltung eines stabilen Geldwertes, kurz gesagt: ein Wachstum im Gleichgewicht. Wie wir einleitend ausführten, ist zur Zeit das Teilziel der Erhaltung der Kaufkraft unserer Währung am meisten gefährdet. Es gilt daher, den preistreibenden Nachfrageüberhang einzudämmen. Um das Ziel der unbedingten Preisstabilität zu erreichen, müssten dem Bund wirkungsvollere Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, als dies heute der Fall ist. Deshalb legen wir Wert darauf zu betonen, dass es bei dem vorstehend dargelegten Programm zur Konjunkturdämpfung nicht um die Verwirklichung eines absolut stabilen Preisniveaus geht. Letzteres könnte, zumal bei stabilen Wechselkursen, auch gar nicht erreicht werden, solange die Inflation in fast allen Ländern, mit welchen die Schweiz rege Handelsbeziehungen unterhält, weitergeht. Unser Land ist vielmehr angesichts seiner engen wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Ausland - der Export von Gütern und Diensten macht rund 30 % unseres Bruttosozialproduktes aus - dem inflationären Sog der wichtigsten Welthandelsmärkte ausgesetzt. Der Bundesrat ist indessen nicht bereit, sich mit der drohenden Teuerungswelle abzufinden. Zwecks Erhaltung unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit war unser Bemühen vielmehr seit jeher darauf gerichtet, den Preisauftrieb im Inland einzudämmen und die Inflationsrate möglichst unter derjenigen unserer wichtigsten Konkurrenten auf den Weltmärkten zu halten.

Der Bundesrat ist zudem der Meinung, dass sich die zu ergreifenden restriktiven Massnahmen gerechterweise auf

all jene Bereiche erstrecken sollten, von denen fühlbare Auftriebskräfte ausgehen. Nachdem die reale Zuwachsrate der Aussennachfrage 1968 rund dreimal und 1969 doppelt so hoch war wie diejenige der Inlandnachfrage, ist eine Belastung des Güterexportes unumgänglich.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass das vorliegende Paket von Massnahmen in Verbindung mit den von der Nationalbank getroffenen monetären Restriktionen und unter Berücksichtigung der auf die Stabilisierung des Bestandes der erwerbstätigen Ausländer gerichteten Fremdarbeiterpolitik konzipiert wurde."

Bundesbeschluss über die Erhebung eines
Exportdepots Art. 12 Absatz 2:

HA

".... Die Rückerstattung des erhobenen Depots hat gemäss Art. 10, jedoch längstens innert 4 Jahren nach Aufhebung der Depotpflicht zu erfolgen."

Bundesbeschluss über die Erhebung eines
Exportdepots, Anhang, Ziff. 1:

OZD

"Vom Exportdepot sind befreit:

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 8 (ausgenommen Nrn. 0702/0704 und 0810/0811), 10 und 12 sowie der Nrn. 1303.40/50, 1501/1502, 2007.20 und 2210.01 des Gebrauchszolltarifs."